



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.7.2019
COM(2019) 307 final

2019/0145 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt im
Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der
Binnenschifffahrt (CESNI) und in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt
(ZKR) in Bezug auf die Verabschiedung von Mustern im Bereich der
Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in der nächsten Sitzung des Europäischen Ausschusses zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) am 15. Oktober 2019 und auf einer späteren Plenartagung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) in Bezug auf die Annahme von Standards zur Festlegung von Mustern im Bereich der Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Die Revidierte Rheinschifffahrtsakte

Die Revidierte Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 legt das Rechtsregime des Rheins als Binnenschifffahrtsstraße und die Zuständigkeiten der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) fest. Die derzeit anwendbare Fassung der Akte ist das Übereinkommen vom 20. November 1963, das seit dem 14. April 1967 in Kraft ist.

Derzeit sind vier EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich und die Niederlande) sowie die Schweiz Vertragsstaaten der Revidierten Rheinschifffahrtsakte. Die Union selbst ist keine Vertragspartei des Übereinkommens.

2.2. ZRK und CESNI

Die ZRK ist eine internationale Organisation, die Initiativen zur Gewährleistung der Freiheit der Rheinschifffahrt und zur Förderung der Schifffahrt auf dem Rhein durchführt. Zweimal jährlich finden Plenartagungen statt, an denen Vertreter der ZKR-Mitgliedstaaten teilnehmen. Die Plenartagung dient als beschlussfassendes Gremium der ZKR, in dessen Rahmen ihre Entschlüsse angenommen werden. Jeder Mitgliedstaat hat eine Stimme, Beschlüsse werden einstimmig gefasst und Entschlüsse sind rechtverbindlich. Die EU ist kein Mitglied der ZKR.

Im Jahr 2015 nahm die ZKR eine Entschlüsselung zur Einrichtung eines europäischen Ausschusses zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (Comité Européen pour l'Élaboration de Standards dans le Domaine de Navigation Intérieure – CESNI) an. Zu den Aufgaben dieses Ausschusses zählt: i) die Verabschiedung technischer Standards in verschiedenen Bereichen, namentlich Binnenschiffe, Informationstechnologie und Besatzung, ii) die einheitliche Auslegung dieser Standards und der entsprechenden Verfahren und iii) Erörterungen zur Sicherheit der Schifffahrt, zum Umweltschutz und anderen Fragen der Binnenschifffahrt.

Im CESNI sind die Mitgliedstaaten der ZKR und der EU durch Sachverständige vertreten. Jeder im CESNI vertretene Mitgliedstaat hat eine Stimme. Die EU ist kein Mitglied des CESNI, kann sich aber ohne Stimmrecht an seiner Arbeit beteiligen, ebenso wie internationale Organisationen, die in den vom CESNI abgedeckten Bereichen tätig sind.

2.3. Die vom CESNI und der ZKR voraussichtlich zu verabschiedenden Standards

In seiner nächsten für den 15. Oktober 2019 anberaumten Sitzung beabsichtigt der CESNI, Standards für Muster zu verabschieden, die im Bereich der Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt verwendet werden (im Folgenden der „vorgesehene Rechtsakt“).

Dies umfasst die folgenden Muster:

- Muster für Befähigungszeugnisse für Schiffsführer, für Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG) und für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt (Standards cesni(19)_17),
- ein Schifferdienstbuch-Muster (cesni(19)_15),
- ein Bordbuch-Muster (cesni(19)_14),
- ein Muster für ein Dokument, in dem die Befähigungszeugnisse und das Schifferdienstbuch zusammengeführt werden (cesni(19)_16),
- ein Muster für ein Zeugnis über die praktische Prüfung (cesni (19)_13).

In seiner Sitzung vom 11. April 2019 beschloss der CESNI einstimmig, die Annahme dieser Standards auf die Tagesordnung seiner nächsten für den 15. Oktober 2019 geplanten Sitzung zu setzen. Es ist davon auszugehen, dass bis dahin lediglich geringfügige Änderungen an den Entwürfen der Standards vorgenommen werden, einschließlich der etwaigen Konsolidierung von Dokumenten und ihren Verweisen.

Ab dem 17. Januar 2022 wird sich auch die Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein auf die CESNI-Standards beziehen. Dies ist die Frist für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2397. Die Vorschriften der ZKR über Berufsqualifikationen, die unter diese Richtlinie fallen, müssen bis zu diesem Zeitpunkt vollständig an die CESNI-Standards angeglichen werden, um die Anerkennung von Rheinschiffahrtszeugnissen auf allen EU-Binnenwasserstraßen zu gewährleisten.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

In der Richtlinie (EU) 2017/2397¹ werden die Voraussetzungen und Verfahren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Qualifikation von Personen, die an dem Betrieb eines Fahrzeugs auf Binnenwasserstraßen der Union beteiligt sind, sowie für die Anerkennung solcher Qualifikationen in den Mitgliedstaaten festgelegt. Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung dieser Bestimmungen zu gewährleisten, werden der Kommission durch Artikel 11 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/2397 Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Annahme von Mustern für die Ausstellung von Unionsbefähigungszeugnissen, Zeugnissen über praktische Prüfungen sowie Schifferdienstbüchern und Bordbüchern übertragen. Die CESNI-Standards zur Festlegung von Mustern im Bereich der Berufsqualifikationen in der Binnenschiffahrt sind in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2017/2397 in das EU-Recht aufzunehmen. Der vorgesehene Rechtsakt kann daher gemeinsame Regeln des Unionsrechts beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern, weshalb der Union gemäß dem letzten Teilsatz von Artikel 3 Absatz 2 AEUV die ausschließliche Außenkompetenz zukommt.

Um zu gewährleisten, dass die Interessen der Union bei der Verabschiedung der Standards zur Festlegung von Mustern im Bereich der Berufsqualifikationen in der Binnenschiffahrt angemessen berücksichtigt werden, ist daher die Festlegung des Standpunkts der Union erforderlich.

Im Rahmen des Arbeitsprogramms des CESNI für den Zeitraum 2016-2018 haben Sachverständige des CESNI (in der CESNI-Arbeitsgruppe zu Berufsqualifikationen – CESNI/QP) die Entwürfe für Standards für die Berufsqualifikationen ausgearbeitet.

¹ Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschiffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53).

Zur Ausarbeitung der Muster fanden folgende Fachsitzungen der Sachverständigen statt:

- Sitzungen der CESNI-Sachverständigen vom 1. Februar 2018, 23./24. Mai 2018, 4. September 2018, 6. November 2018 und 19. Februar 2019),
- Sitzung des CESNI-Ausschusses vom 11. April 2019.

Die Sachverständigengruppe der Kommission für soziale Fragen in der Binnenschifffahrt wurde in ihren Sitzungen vom 7. September 2017, 21. September 2018 und 8. Februar 2019 über die Fortschritte des CESNI unterrichtet.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die *„Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*, durch Beschlüsse festgelegt.

Artikel 218 Absatz 9 AEUV gilt unabhängig davon, ob die Union Mitglied eines solchen Gremiums oder Vertragspartei der betreffenden Übereinkunft ist².

Der Begriff *„rechtswirksame Akte“* erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, *„den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“*³.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die ZKR ist ein Gremium, das aufgrund einer Übereinkunft, nämlich der Revidierten Rheinschifffahrtsakte, eingerichtet wurde. Der CESNI ist ein von der ZKR eingesetzter Ausschuss.

Die Rechtsakte, die CESNI und ZKR verabschieden sollen, sind rechtswirksame Akte. Die vorgesehenen Rechtsakte sind geeignet, den Inhalt von EU-Rechtsvorschriften maßgeblich zu beeinflussen, insbesondere die Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Kommission bis zum 17. Januar 2020 Durchführungsrechtsakte gemäß den folgenden Artikeln erlassen muss:

- Artikel 11 Absatz 3 zu Mustern für Unionsbefähigungszeugnisse und für die als ein einziges Dokument auszufertigenden Urkunden, in denen Unionsbefähigungszeugnisse und Schifferdienstbücher zusammengeführt werden,
- Artikel 18 Absatz 3 zu Mustern für Zeugnisse über praktische Prüfungen,
- Artikel 22 Absatz 4 zu Mustern für Schifferdienstbücher und Bordbücher.

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 64.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

In Erwägungsgrund 40 der Richtlinie (EU) 2017/2397 wird erläutert, dass die Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt in Europa durch die Ausarbeitung von CESNI-Standards erleichtert würde. In Artikel 34 der Richtlinie ist festgelegt, dass die oben aufgeführten Durchführungsrechtsakte auf die vom CESNI festgelegten Standards verweisen müssen, sofern

- a) diese Standards verfügbar und auf dem aktuellen Stand sind;
- b) diese Standards gegebenenfalls einschlägige in den Anhängen der Richtlinie festgelegte Anforderungen erfüllen;
- c) die Interessen der Union durch Änderungen am Beschlussfassungsverfahren des CESNI nicht beeinträchtigt werden.

Die Kommission muss den gesamten Wortlaut dieser Standards in die Durchführungsrechtsakte aufnehmen.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Rechtsakte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und lässt sich einer davon als der wichtigste ermitteln, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wichtigste oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Wesentlicher Zweck und Inhalt der vorgesehenen Rechtsakte ist die gemeinsame Verkehrspolitik.

Somit ist Artikel 91 Absatz 1 die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerungen

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 91 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt im Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) und in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) in Bezug auf die Verabschiedung von Mustern im Bereich der Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Revidierte Rheinschifffahrtsakte (im Folgenden das „Übereinkommen“) trat am 14. April 1967 in Kraft⁴.
- (2) Gemäß Artikel 46 des Übereinkommens kann die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) Entschlüsse annehmen, die für ihre Mitglieder verbindlich sind.
- (3) Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) wurde im Rahmen der ZKR am 3. Juni 2015 eingerichtet und damit beauftragt, insbesondere für die Bereiche Schiffe, Informationstechnologie und Besatzung technische Standards für die Binnenschifffahrt in verschiedenen Regelungsbereichen auszuarbeiten.
- (4) In seiner nächsten für den 15. Oktober 2019 anberaumten Sitzung beabsichtigt der CESNI, Standards für Muster auf dem Gebiet der Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt zu verabschieden. Die ZKR wird zudem eine Entschlüsselung annehmen, durch die diese Muster in die Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein aufgenommen werden.
- (5) Es empfiehlt sich, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im CESNI und in der ZKR zu vertreten ist, da die Standards für Muster im Bereich der Berufsqualifikationen den Inhalt der EU-Rechtsvorschriften, insbesondere die Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, maßgeblich beeinflussen werden.
- (6) Zur Erleichterung der Mobilität und zur Gewährleistung der Sicherheit ist es wichtig, dass die von den Besatzungsmitgliedern verwendeten Muster zum Zwecke der

⁴ Derzeit sind vier Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich und die Niederlande) sowie die Schweiz Vertragsstaaten der Revidierten Rheinschifffahrtsakte. Die Union ist kein Mitglied der ZKR.

⁵ Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53).

Anerkennung ihrer Qualifikationen im Rahmen der unterschiedlichen Rechtsordnungen in Europa so weit wie möglich harmonisiert sind. Insbesondere sollten EU-Mitgliedstaaten, die auch Mitglieder der ZKR sind, befugt sein, Beschlüsse zur Angleichung der ZKR-Vorschriften an die in der Union geltenden Vorschriften zu unterstützen.

- (7) Die vom CESNI ausgearbeiteten Muster für die Befähigungszeugnisse, das Schifferdienstbuch, das Bordbuch, die als ein einziges Dokument auszufertigenden Urkunden, in denen Befähigungszeugnisse und Schifferdienstbücher zusammengeführt werden, und für Zeugnisse über praktische Prüfungen stellen eine Harmonisierung der europäischen Standards dar.
- (8) Der Standpunkt der Union wird einvernehmlich von den Mitgliedstaaten der Union vorgetragen, die Mitglieder des CESNI und der ZKR sind —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der im Namen der Union in der nächsten Sitzung des Europäischen Ausschusses für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) am 15. Oktober 2019 zu vertretende Standpunkt ist, der Verabschiedung der in Anhang I dieses Beschlusses festgelegten Europäischen Standards für Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt zuzustimmen.
2. Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt auf der Plenartagung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), auf der die in Anhang I dieses Beschlusses festgelegten Europäischen Standards für Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt verabschiedet werden, ist, alle Vorschläge zur Angleichung der Anforderungen der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein an die Anforderungen der Europäischen Standards für Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt zu unterstützen.

Artikel 2

1. Der in Artikel 1 Absatz 1 genannte Standpunkt wird einvernehmlich von den Mitgliedstaaten der Union vorgetragen, die Mitglieder des CESNI sind.
2. Der in Artikel 1 Absatz 2 genannte Standpunkt wird einvernehmlich von den Mitgliedstaaten der Union vorgetragen, die Mitglieder der ZKR sind.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.7.2019
COM(2019) 307 final

ANNEX

ANHANG

des Vorschlags

für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt im Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) und in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) in Bezug auf die Verabschiedung von Mustern im Bereich der Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt

ANHANG
CESNI-STANDARDS FÜR MUSTER IM BEREICH DER
BERUFSQUALIFIKATIONEN IN DER BINNENSCHIFFFAHRT

1. STANDARDS FÜR BEFÄHIGUNGSZEUGNISSE FÜR SCHIFFSFÜHRER UND FÜR BEFÄHIGUNGSZEUGNISSE FÜR SACHKUNDIGE FÜR FLÜSSIGERDAS (LNG) UND SACHKUNDIGE FÜR DIE FAHRGASTSCHIFFFAHRT

1.1. Standard für ein elektronisches Format der Befähigungszeugnisse

Das Muster für das Befähigungszeugnis für Schiffsführer und für das Befähigungszeugnis für Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG) und Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt ist das PDF/A-Dokument, das die Daten des entsprechenden Zeugnisses enthält, die von der Datenbank gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, aus der Personalakte des Besatzungsmitglieds übernommen werden können. Das Befähigungszeugnis wird in elektronischer Form mit einem 2D-Barcode einschließlich Sicherheitsmerkmalen zur Überprüfung des Ursprungs und der Unversehrtheit der Daten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates² (eIDAS Verordnung) ausgestellt.

¹ Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschiffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53).

² Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Anweisungen:

1. Aktuelle(r) Name(n) des Inhabers
2. Aktuelle(r) Vorname(n) des Inhabers

Die Namen sind wie im Personalausweis oder Pass der betreffenden Person in UNICODE einzutragen.

Wird ein Name in UNICODE und in ASCII unterschiedlich geschrieben, so muss zusätzlich in Klammern eine Übertragung in ASCII erfolgen.

- 3a. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
- 3b. Geburtsort (Stadt)
4. Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer des Inhabers so wie in der in Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 genannten Datenbank
5. Physische Identifizierung des Inhabers durch Import der elektronischen Bilddatei
6. Seriennummer des Zeugnisses
7. Ausstellungsdatum des Zeugnisses
8. Ablaufdatum
9. Bezeichnung der ausstellenden Behörde
10. Codierte besondere Berechtigung(en): R (für das Fahren unter Radar); M (für das Befahren von Wasserstraßen mit maritimem Charakter); Abschnitte mit besonderem Risiko wie in dem Europäischen Referenzdatenmanagementsystem (ERDMS) codiert; C (für das Fahren in Großverbänden), mit dem Code der ausstellenden Behörde und Angabe der Seriennummer der Berechtigung.
11. Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahme und Beschränkungen (Code 01 bis 09 wie in ES-QIN)

Für das Befähigungszeugnis für Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG) und Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt treffen Nr. 10 und 11 nicht zu.

Bei den Unionsbefähigungszeugnissen kann der Titel des Dokuments folgendermaßen ersetzt werden: „Unionsbefähigungszeugnis für die Binnenschiffahrt“

und es kann die Flagge der Europäischen Union verwendet werden.

Bei den Befähigungszeugnissen, die gemäß der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein ausgestellt werden, kann der Titel folgendermaßen ersetzt werden:

„Befähigungszeugnis der ZKR“

und es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.

Visuelle Merkmale des Befähigungszeugnisses: Grundfarbe hellblau, kann im A4-Format ausgedruckt werden.

1.2. Standard für das physische Format der Befähigungszeugnisse für Schiffsführer

1.2.1. Muster für das Befähigungszeugnis für Schiffsführer

(Vorderseite)

(Rückseite)

Anweisungen:

1. Aktuelle(r) Name(n) des Inhabers
2. Aktuelle(r) Vorname(n) des Inhabers

Die Namen sind wie im Personalausweis oder Pass der betreffenden Person in UNICODE einzutragen.

Wird ein Name in UNICODE und in ASCII unterschiedlich geschrieben, so muss zusätzlich in Klammern eine Übertragung in ASCII erfolgen.

- 3a. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
- 3b. Geburtsort (Stadt)
4. Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer des Inhabers so wie in der in Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 genannten Datenbank
5. Physische Identifizierung des Inhabers durch Import der elektronischen Bilddatei
6. Seriennummer des Zeugnisses
7. Ausstellungsdatum des Zeugnisses
8. Ablaufdatum
9. Bezeichnung der ausstellenden Behörde
10. Codierte besondere Berechtigung(en): R (für das Fahren unter Radar); M (für das Befahren von Wasserstraßen mit maritimem Charakter); Abschnitte mit besonderem Risiko wie in ERDMS codiert; C (für das Fahren in Großverbänden)
11. Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahme und Beschränkungen (Code wie in ES-QIN)

Bei den Unionsbefähigungszeugnissen kann der Titel auf der Vorder- und Rückseite des Dokuments folgendermaßen ersetzt werden:

„Unionsbefähigungszeugnis für die Binnenschifffahrt
Schiffsführer“

und es kann die Flagge der Europäischen Union verwendet werden.

Bei den Befähigungszeugnissen, die gemäß der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein ausgestellt werden, kann der Titel auf der Vorder- und Rückseite des Dokuments folgendermaßen ersetzt werden:

„Befähigungszeugnis der ZKR
Schiffsführer“

und es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.

Physikalische Merkmale des Befähigungszeugnisses für Schiffsführer: Grundfarbe hellblau. Kartenformat ID1 nach ISO / IEC 7810.

1.2.2. Muster für das Befähigungszeugnis für Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG) oder Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt

(Vorderseite)

[Bezeichnung des Landes] Flagge

Befähigungszeugnis der Binnenschifffahrt
[LNG-Sachkundiger] [Sachkundiger für Fahrgastschifffahrt]

1. Name(n) des Inhabers
2. Vorname(n)
3a. Geburtsdatum 3b. Geburtsort
4. Besatzungsmitgliederidentifizierungsnr.

5. Foto

7. Ausstellungsdatum 8. Ablaufdatum
9. Bezeichnung der ausstellenden Behörde

6. Seriennr.

(Rückseite)

2D-BARCODE

Anweisungen:

1. Aktuelle(r) Name(n) des Inhabers
2. Aktuelle(r) Vorname(n) des Inhabers

Die Namen sind wie im Personalausweis oder Pass der betreffenden Person in UNICODE einzutragen.

Wird ein Name in UNICODE und in ASCII unterschiedlich geschrieben, so muss zusätzlich in Klammern eine Übertragung in ASCII erfolgen.

- 3a. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
- 3b. Geburtsort (Stadt)
4. Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer des Inhabers so wie in der in Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 genannten Datenbank
5. Physische Identifizierung des Inhabers durch Import der elektronischen Bilddatei
6. Seriennummer des Zeugnisses
7. Ausstellungsdatum des Zeugnisses
8. Ablaufdatum

9. Ausstellende Behörde

Bei den Unionsbefähigungszeugnissen kann der Titel auf der Vorderseite des Dokuments folgendermaßen ersetzt werden:

„Unionsbefähigungszeugnis für die Binnenschifffahrt
LNG-Sachkundiger“
oder
„Unionsbefähigungszeugnis für die Binnenschifffahrt
Sachkundiger für die Fahrgastschifffahrt“

und es kann die Flagge der Europäischen Union verwendet werden.

Bei den Befähigungszeugnissen, die gemäß der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein ausgestellt werden, kann der Titel auf der Vorderseite des Dokuments folgendermaßen ersetzt werden:

„Befähigungszeugnis der ZKR
LNG-Sachkundiger“
oder
„Befähigungszeugnis der ZKR
Sachkundiger für die Fahrgastschifffahrt“

und es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.

Physische Merkmale des Befähigungszeugnisses für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt oder für Flüssigerdgas (LNG): Grundfarbe hellblau. Kartenformat ID1 nach ISO / IEC 7810.

2. MUSTER EINES SCHIFFERDIENSTBUCHS

Seite 1

Bezeichnung des Landes

Flagge

Schifferdienstbuch

Identifizierung des Inhabers

1. Name(n) des Inhabers:
2. Vorname(n):
- 3a. Geburtsdatum:
- 3b. Geburtsort:
4. Besatzungsmitgliedsnummer:
5. Foto

Identifizierung des Schifferdienstbuchs

1. Laufende Nummer:
2. Ausstellungsdatum:
3. Ausstellende Behörde:
4. Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde:
5. Laufende Nummer des vorherigen Schifferdienstbuches:

Laufende Nummer
SDB

Ohne Inhalt

Zeit am Arbeitsplatz

an Bord, Name des Fahrzeugs: UNTERWALDEN

Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs: 07000281 ____

Fahrzeugart¹: _____

Registrierungsstaat: CH _____

Fahrzeuglänge in m*) _____

Name und Anschrift des Eigners: _____

TSAG, Hauptstraße 55, CH-4127 Riehen, Basel-Stadt _____

Dienstantritt des Inhabers als: _____

Dienstantritt am (Datum): 22.10.1995 _____

Dienstende am (Datum): 22.11.1996 _____

Schiffsführer (Name und Anschrift): _____

K. Huber, Rheinstraße 55, D-76497 Wintersdorf _____

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers: Rotterdam, 20.11.1996 K.Huber _____

an Bord, Name des Fahrzeugs: _____

Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs: _____

Fahrzeugart: _____

Registrierungsstaat: _____

Fahrzeuglänge in m*, /Anzahl Fahrgäste* _____

Eigner (Name und Anschrift): _____

Dienstantritt des Inhabers als: _____

Dienstantritt am (Datum): _____

Dienstende am (Datum): _____

Schiffsführer (Name und Anschrift): _____

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers: _____

an Bord, Name des Fahrzeugs: _____

Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs: _____

Fahrzeugart: _____

Registrierungsstaat: _____

Fahrzeuglänge in m*, /Anzahl Fahrgäste* _____

Eigner (Name und Anschrift): _____

Dienstantritt des Inhabers als: _____

Dienstantritt am (Datum): _____

Dienstende am (Datum): _____

Schiffsführer (Name und Anschrift): _____

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers: _____

an Bord, Name des Fahrzeugs: _____

Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs: _____

Fahrzeugart: _____

Registrierungsstaat: _____

Fahrzeuglänge in m*, /Anzahl Fahrgäste* _____

Eigner (Name und Anschrift): _____

Dienstantritt des Inhabers als: _____

Dienstantritt am (Datum): _____

Dienstende am (Datum): _____

¹ Bei der Fahrzeugart bitte stets angeben, ob Typ-C- oder G-Tankschiff, Großverband oder mit Flüssigerdgas als Brennstoff betriebenes Fahrzeug.

*)Nichtzutreffendes streichen.

Schiffsführer (Name und Anschrift): _____

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers: _____
SDB

Laufende Nummer

Seiten 4 bis 23 wie Seite 3

Fahrzeiten und Fahrten auf Binnenwasserstraßenabschnitten in den letzten 15 Monaten

Die Anzahl der Fahrtage muss mit denjenigen im Bordbuch übereinstimmen!

Fahrzeugname oder Einheitliche europäische Schiffsnummer	Reise von (km)	via	nach (km)	Reise- beginn (Datum)	Unter- brechungst- age	Reiseende (Datum)	Gesamt- zahl Fahrtage	Unterschrift des Schiffsführers
A	B			C	D	E	F	G
1								
2								
3								

vollständig ausgefüllt ☐ ja ☐ nein

Zweifel bei Zeile(n) _____

Zweifel ausgeräumt durch ☐ (Auszugsweise) Vorlage des Bordbuchs ☐ durch anderen geeigneten Beleg

Auf den folgenden Seiten 26 bis 55 sind die Titel der Spalten A bis G nicht mehr ausgedruckt.

Der zuständigen Behörde vorbehalten

Behördeneintrag: Gesamtanzahl der anrechenbaren Anzahl Fahrtage auf dieser Seite

Kontrollvermerk der Behörde

Vorgelegt am (Datum)

Unterschrift und Stempel der Behörde

Fahrzeiten und Fahrten auf Binnenwasserstraßenabschnitten in den letzten 15 Monaten Jahr: ...2015/16...

Die Anzahl der Fahrtage muss mit denjenigen im Bordbuch übereinstimmen!

A	B	C	D	E	F	G
1 07000281	Rotterdam (999,00) Mainz (500,00) Wien (1930,00)	22.11.15	11	17.12.15	15	Unterschrift Huber
2 07000281	Wien (1930,00) Mainz (500,00) Basel (169,90)	20.12.15	4	04.01.16	12	Unterschrift Huber
3 07000281	Basel (169,90) Rotterdam (999,90)	06.01.16	0	10.01.16	5	Unterschrift Huber
4 07000281	Rotterdam (999,90) Antwerpen (20,00) Basel (169,90)	13.01.16	1	23.01.16	10	Unterschrift Huber
5 07000281	Basel (169,90) Antwerpen (20,00)	25.01.16	0	29.01.16	5	Unterschrift Huber
6 07000281	Antwerpen (20,00) Basel (169,90)	01.02.16	0	07.02.16	7	Unterschrift Huber
7 07000281	Basel (169,90) Mainz (500,00) Bratislava (1867,00)	09.02.16	5	22.02.16	9	Unterschrift Huber
8 07000281	Bratislava (1867,00) Regensburg (2376,30)	27.02.16	0	02.03.16	5	Unterschrift Huber
9 07000281	Regensburg (2376,30) Mainz (500,00) Rotterdam (999,90)	03.03.16	0	09.03.16	7	Unterschrift Huber
10 07000281	Rotterdam (999,90) Basel (169,90)	12.03.16	0	17.03.16	6	Unterschrift Huber

vollständig ausgefüllt ☐ ja ☐ nein

Zweifel bei Zeile(n)

Zweifel ausgeräumt durch ☐ (Auszugsweise) Vorlage des Bordbuchs ☐ durch anderen geeigneten Beleg

Der zuständigen Behörde vorbehalten

Behördeneintrag: Gesamtanzahl der anrechenbaren Anzahl Fahrtage auf dieser Seite	81
--	----

Kontrollvermerk der Behörde

Vorgelegt am (Datum) _____

Unterschrift und Stempel der Behörde

Fahrzeiten und Fahrten auf Binnenwasserstraßenabschnitten in den letzten 15 Monaten Jahr:

Die Anzahl der Fahrtage muss mit denjenigen im Bordbuch übereinstimmen!

A	B	C	D	E	F	G
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

vollständig ausgefüllt ☐ ja ☐ nein

Zweifel bei Zeile(n) _____

Zweifel ausgeräumt durch ☐ (Auszugsweise) Vorlage des Bordbuchs ☐ durch anderen geeigneten Beleg**Der zuständigen Behörde vorbehalten**

Behördeneintrag: Gesamtanzahl der anrechenbaren Anzahl Fahrtage auf dieser Seite

Kontrollvermerk der Behörde

Vorgelegt am (Datum) _____

Unterschrift und Stempel der Behörde

Seiten 27 bis 55 wie Seite 26

Anweisungen für die ausstellenden Behörden

Flagge: EU-Flagge, ZKR-Flagge oder Flagge eines Drittstaates soweit erforderlich.

Identifizierung des Inhabers

1. Aktuelle(r) Name(n) des Inhabers
2. Aktuelle(r) Vorname(n) des Inhabers

Die Namen sind wie im Personalausweis oder Pass der betreffenden Person in UNICODE einzutragen.

Wird ein Name in UNICODE und in ASCII unterschiedlich geschrieben, so muss zusätzlich in Klammern eine Übertragung in ASCII erfolgen.

- 3a. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
- 3b. Geburtsort (Stadt)
4. Besatzungsmitgliedsnummer des Inhabers wie in der Datenbank nach Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397¹ zugewiesen

Identifizierung des Schifferdienstbuchs

1. Die laufende Nummer des Schifferdienstbuchs ist im unteren Teil jeder Seite zu wiederholen.

Physische Merkmale des Schifferdienstbuchs

Grundfarbe weiß. Format A5 nach ISO 216.

¹ Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53).

3. MUSTER EINES MIT BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN ZUSAMMENGEFÜHRTEN SCHIFFERDIENSTBUCHS

Seite 1 des Musters

Bezeichnung des Landes

Flagge

Schifferdienstbuch mit Befähigungszeugnissen

Identifizierung des Inhabers

2D-Code

1. Name(n) des Inhabers:

2. Vorname(n):

3a. Geburtsdatum:

3b. Geburtsort:

4. Besatzungsmitgliedsnummer:

5. Foto

Identifizierung des Schifferdienstbuchs

1. Laufende Nummer:

2. Ausstellungsdatum:

3. Ausstellende Behörde:

4. Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde:

5. Laufende Nummer des vorherigen Schifferdienstbuches:

**Befähigungszeugnisse der Europäischen Union und Befähigungszeugnisse
nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein als
Leichtmatrose, Decksmann, Matrose, Bootsmann und Steuermann**

Titel des Zeugnisses: _____

Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahme und Beschränkungen:

Laufende Nummer:

Ausstellungsdatum:

Ablaufdatum:

Ausstellende Behörde:

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde:

Titel des Zeugnisses: _____

Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahme und Beschränkungen:

Laufende Nummer:

Ausstellungsdatum:

Ablaufdatum:

Ausstellende Behörde:

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde:

Titel des Zeugnisses: _____

Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahme und Beschränkungen:

Laufende Nummer:

Ausstellungsdatum:

Ablaufdatum:

Ausstellende Behörde:

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde:

Titel des Zeugnisses: _____

Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahme und Beschränkungen:

Laufende Nummer:

Ausstellungsdatum:

Ablaufdatum:

Ausstellende Behörde:

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde:

Titel des Zeugnisses: _____

Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahme und Beschränkungen:

Laufende Nummer:

Ausstellungsdatum:

Ablaufdatum:

Ausstellende Behörde:

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde:

Andere Zeugnisse, die Befähigungen in der Binnenschifffahrt betreffen

Titel des Zeugnisses: _____

Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahme und Beschränkungen:

Laufende Nummer:

Ausstellungsdatum:

Ablaufdatum:

Ausstellende Behörde:

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde:

Titel des Zeugnisses: _____

Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahme und Beschränkungen:

Laufende Nummer:

Ausstellungsdatum:

Ablaufdatum:

Ausstellende Behörde:

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde:

Titel des Zeugnisses: _____

Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahme und Beschränkungen:

Laufende Nummer:

Ausstellungsdatum:

Ablaufdatum:

Ausstellende Behörde:

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde:

Zeit am Arbeitsplatz

an Bord, Name des Fahrzeugs: UNTERWALDEN

Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs: 07000281

Fahrzeugart¹: _____

Registrierungsstaat: CH

Fahrzeuglänge in m^{*}, /Anzahl Fahrgäste^{*} 105 m

Name und Anschrift des Eigners: _____

TSAG, Hauptstraße 55, CH-4127 Riehen, Basel-Stadt

Dienstantritt des Inhabers als: 2

Dienstantritt am (Datum): 22.10.1995

Dienstende am (Datum): 22.11.1996

Schiffsführer (Name und Anschrift): _____

K. Huber, Rheinstraße 55, D-76497 Wintersdorf

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers: Rotterdam, 20.11.1996

K. Huber

an Bord, Name des Fahrzeugs: _____

Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs: _____

Fahrzeugart: _____

Registrierungsstaat: _____

Fahrzeuglänge in m^{*}, /Anzahl Fahrgäste^{*} _____

Eigner (Name und Anschrift): _____

Dienstantritt des Inhabers als: _____

Dienstantritt am (Datum): _____

Dienstende am (Datum): _____

Schiffsführer (Name und Anschrift): _____

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers: _____

an Bord, Name des Fahrzeugs: _____

Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs: _____

Fahrzeugart: _____

Registrierungsstaat: _____

Fahrzeuglänge in m^{*}, /Anzahl Fahrgäste^{*} _____

Eigner (Name und Anschrift): _____

Dienstantritt des Inhabers als: _____

Dienstantritt am (Datum): _____

Dienstende am (Datum): _____

Schiffsführer (Name und Anschrift): _____

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers: _____

an Bord, Name des Fahrzeugs: _____

Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs: _____

Fahrzeugart: _____

Registrierungsstaat: _____

Fahrzeuglänge in m^{*}, /Anzahl Fahrgäste^{*} _____

Eigner (Name und Anschrift): _____

Dienstantritt des Inhabers als: _____

Dienstantritt am (Datum): _____

Dienstende am (Datum): _____

Schiffsführer (Name und Anschrift): _____

¹ Bei der Fahrzeugart bitte stets angeben, ob Typ-C- oder G-Tankschiff, Großverband oder mit Flüssigerdgas als Brennstoff betriebenes Fahrzeug.

^{*}Nichtzutreffendes streichen.

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers: _____

Seiten 5 bis 23 wie Seite 4

Fahrzeiten und Fahrten auf Binnenwasserstraßenabschnitten in den letzten 15 Monaten

Die Anzahl der Fahrtage muss mit denjenigen im Bordbuch übereinstimmen!

Fahrzeugname oder Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Fahrzeugnummer	Reise von (km)	via	nach (km)	Reise- beginn (Datum)	Unter- brechungst- age	Reiseende (Datum)	Gesamt- zahl Fahrtage	Unterschrift des Schiffsführers
A	B			C	D	E	F	G
1								
2								
3								

vollständig ausgefüllt ☐ja ☐nein

Zweifel bei Zeile(n) _____

Zweifel ausgeräumt durch ☐ (auszugsweise) Vorlage des Bordbuchs ☐durch anderen geeigneten Beleg

Auf den folgenden Seiten 25 bis 55 sind die Titel der Spalten A bis G nicht mehr ausgedruckt.

Der zuständigen Behörde vorbehalten

Behördeneintrag: Gesamtanzahl der anrechenbaren Anzahl Fahrtage auf dieser Seite

Kontrollvermerk der Behörde
Vorgelegt am (Datum)

Unterschrift und Stempel der Behörde

Fahrzeiten und Fahrten auf Binnenwasserstraßenabschnitten in den letzten 15 Monaten Jahr: 2015/16

Die Anzahl der Fahrtage muss mit denjenigen im Bordbuch übereinstimmen!

A	B	C	D	E	F	G
1 07000281	Rotterdam (999,90) Mainz (500,00) Wien (1930,00)	22.11.15	11	17.12.15	15	Unterschrift Huber
2 07000281	Wien (1930,00) Mainz (500,00) Basel (169,90)	20.12.15	4	04.01.16	12	Unterschrift Huber
3 07000281	Basel (169,90) Rotterdam (999,90)	06.01.16	0	10.01.16	5	Unterschrift Huber
4 07000281	Rotterdam (999,90) Antwerpen (20,00) Basel (169,90)	13.01.16	1	23.01.16	10	Unterschrift Huber
5 07000281	Basel (169,90) Antwerpen (20,00)	25.01.16	0	29.01.16	5	Unterschrift Huber
6 07000281	Antwerpen (20,00) Basel (169,90)	01.02.16	0	07.02.16	7	Unterschrift Huber
7 07000281	Basel (169,90) Mainz (500,00) Bratislava (1867,00)	09.02.16	5	22.02.16	9	Unterschrift Huber
8 07000281	Bratislava (18657,00) Regensburg (2376,30)	27.02.16	0	02.03.16	5	Unterschrift Huber
9 07000281	Regensburg (2376,30) Mainz (500,00) Rotterdam (999,90)	03.03.16	0	09.03.16	7	Unterschrift Huber
10 07000281	Rotterdam (999,90) Basel (169,90)	12.03.16	0	17.03.16	6	Unterschrift Huber

vollständig ausgefüllt ☐ ja ☐ nein

Zweifel bei Zeile(n) _____

Zweifel ausgeräumt durch ☐ (auszugsweise) Vorlage des Bordbuchs ☐ durch anderen geeigneten Beleg**Der zuständigen Behörde vorbehalten**

Behördeneintrag: Gesamtanzahl der anrechenbaren Anzahl Fahrtage auf dieser Seite

81

Kontrollvermerk der Behörde

Vorgelegt am (Datum) _____

Unterschrift und Stempel der Behörde

Fahrzeiten und Fahrten auf Binnenwasserstraßenabschnitten in den letzten 15 Monaten Jahr:

Die Anzahl der Fahrtage muss mit denjenigen im Bordbuch übereinstimmen!

A	B	C	D	E	F	G
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

vollständig ausgefüllt ☐ ja ☐ nein

Zweifel bei Zeile(n) _____

Zweifel ausgeräumt durch ☐ (auszugsweise) Vorlage des Bordbuchs ☐ durch anderen geeigneten Beleg**Der zuständigen Behörde vorbehalten**

Behördeneintrag: Gesamtanzahl der anrechenbaren Anzahl Fahrtage auf dieser Seite

Kontrollvermerk der Behörde

Vorgelegt am (Datum) _____

Unterschrift und Stempel der Behörde

Seiten 27 bis 55 wie Seite 26

Anweisungen für die ausstellenden Behörden

Identifizierung des Inhabers

1. Aktuelle(r) Name(n) des Inhabers
2. Aktuelle(r) Vorname(n) des Inhabers

Die Namen sind wie im Personalausweis oder Pass der betreffenden Person in UNICODE einzutragen.

Wird ein Name in UNICODE und in ASCII unterschiedlich geschrieben, so muss zusätzlich in Klammern eine Übertragung in ASCII erfolgen.

- 3a. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
- 3b. Geburtsort (Stadt)
4. Besatzungsmitgliedsnummer des Inhabers wie in der Datenbank nach Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ zugewiesen

Identifizierung des SDB

1. Die laufende Nummer des Schifferdienstbuchs ist im unteren Teil jeder Seite zu wiederholen.

Befähigungszeugnisse

2. Der Titel des ausgestellten Befähigungszeugnisses wird von der jeweils zuständigen Behörde (in Großbuchstaben) eingefügt. Er wird durch die folgende relevante Nummer in Klammern ergänzt: „(2)“ für Steuermann, „(3)“ für Bootsmann, „(4)“ für Matrose, „(5)“ für Decksmann und „(6)“ für Leichtmatrose.

Bei den Befähigungszeugnissen der Union ist die Bezeichnung „Befähigungszeugnis der Europäischen Union für die Binnenschifffahrt“ zusammen mit der entsprechenden Qualifikation anzugeben, z. B. „Befähigungszeugnis der Europäischen Union für die Binnenschifffahrt – Bootsmann (3)“.

Bei Befähigungszeugnissen, die nach der Verordnung für das Schiffspersonal auf dem Rhein ausgestellt werden, ist die Bezeichnung „Befähigungszeugnis der ZKR“ zusammen mit der entsprechenden Qualifikation anzugeben, z. B. „Befähigungszeugnis der ZKR – Befähigungszeugnis für Bootsmann (3)“.

Zeit am Arbeitsplatz

Dienstantritt des Inhabers als: die Funktion ist nach den Anweisungen für das Ausfüllen des Bordbuchs zu nummerieren.

Physische Merkmale des Zeugnisses: Grundfarbe weiß. Format A5 nach ISO 216.

¹Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53).

4. MUSTER EINES BORDBUCHS

Seite 1

Bezeichnung des Landes

Flagge

Bordbuch

Laufende Nummer des Bordbuchs: _____

Ausstellungsdatum: _____

Name des Fahrzeugs: _____

Einheitliche europäische Schiffsnummer: _____

Ausstellende Behörde: _____

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde: _____

Anweisungen zur Führung des Bordbuchs

Dieses Bordbuch umfasst 200 Seiten, nummeriert von 1 bis 200. Die Eintragungen müssen mit Tinte in lesbarer Schrift (z. B. Druckschrift) vorgenommen werden.

Die Eintragungen im Bordbuch müssen den geltenden Besatzungsvorschriften entsprechen. Bei Binnenwasserstraßen, deren Strecken nicht vollständig in den Geltungsbereich einer Besatzungsvorschrift fallen, müssen auch die Fahr- und Ruhezeiten berücksichtigt werden, die auf Abschnitten außerhalb des Geltungsbereichs der Vorschriften abgeleistet werden.

Wenn für das Be- und Entladen, beispielsweise im Falle von Baggerarbeiten oder zum Manövrieren zwischen Be- und Entladestellen, aktive Fahrvorgänge erforderlich sind, ist die für diese Aktivitäten verwendete Zeit als Fahrzeit einzutragen.

Die Tätigkeiten der Besatzungsmitglieder sind entsprechend ihren Funktionen unter Verwendung der entsprechenden Zahl einzutragen:

- 1 Schiffsführer
- 2 Steuermann
- 3 Bootsmann
- 4 Matrose
- 5 Decksmann
- 6 Leichtmatrose
- 7 Maschinist
- 8 Matrosen-Motorwart
- 9

Sehen die nationalen Vorschriften andere als die oben genannten Funktionen vor, so sind diese Funktionen unter Verwendung von Zahlen ab 9 unter Angabe der jeweiligen nationalen Bezeichnung einzutragen.

Auf jeder Seite sind folgende Eintragungen zu machen:

- Die Betriebsform (nach jedem Wechsel der Betriebsform muss eine neue Seite verwendet werden);
- das Jahr;
- sobald das Fahrzeug die Fahrt beginnt:
 1. Spalte – Datum (Tag und Monat)
 2. Spalte – Uhrzeit (Stunde, Minute)
 3. Spalte – Name des Ortes des Beginns der Fahrt
 4. Spalte – Wasserstraße und Strom-Kilometerangabe für den Ort des Beginns der Fahrt;
- sobald das Fahrzeug die Fahrt unterbricht:
 1. Spalte – Datum (Tag und Monat), sofern es sich vom Fahrtantrittsdatum unterscheidet
 5. Spalte – Uhrzeit (Stunde, Minute)
 6. Spalte – Name des Ortes, wo das Fahrzeug stillliegt
 7. Spalte – Wasserstraße und Stromkilometerangabe für den Ort, wo das Fahrzeug stillliegt;
- sobald das Fahrzeug seine Fahrt wieder aufnimmt: gleiche Eintragungen wie bei sobald das Fahrzeug die Fahrt beginnt;

- sobald das Fahrzeug seine Fahrt beendet: gleiche Eintragungen wie bei sobald das Fahrzeug die Fahrt unterbricht.

- Die Spalte 8 ist auszufüllen (Funktion, Name(n), Vorname(n), laufende Nummer des Schifferdienstbuchs für Besatzungsmitglieder oder laufende Nummer des Befähigungszeugnisses für Schiffsführer), wenn die Besatzung zum ersten Mal an Bord kommt und bei jeder Änderung ihrer Zusammensetzung.
- In den Spalten 9 bis 11 sind für jedes Besatzungsmitglied Beginn und Ende seiner Ruhezeiten einzutragen. Diese Eintragungen sind spätestens um 8.00 Uhr am nächsten Tag zu machen. Wenn die Besatzungsmitglieder ihre Ruhezeiten in einem regelmäßigen Turnus einlegen, genügt ein einziges Schema pro Fahrt.
- In die Spalten 12 und 13 ist bei Änderung der Besatzung die Zeit des Zugangs oder Abgangs jedes Besatzungsmitglieds einzutragen.

RUHEZEITEN

Betriebsform* _____

Jahr	FAHRZEUG						BESATZUNG											
	Beginn der Fahrt			Ende der Fahrt			Besatzungsmitglieder		Dienstbuch	Ruhezeiten der Besatzungsmitglieder						Zugang	Abgang	
1	2	3	4	5	6	7	8			9	10		11		12	13		
Datum	Zeit	Ort	km	Zeit	Ort	km	Tätigkeit	Name und Vorname		Nr.	von	bis	von	bis	von	bis	Zeit	Zeit

* Falls anwendbar.

Anweisungen für die ausstellenden Behörden

Flagge: EU-Flagge, ZKR-Flagge oder Flagge eines Drittstaates soweit erforderlich.

Alle Einträge werden in UNICODE vorgenommen. Die Namen sind wie im Personalausweis oder Pass der betreffenden Person in UNICODE einzutragen.

Wird ein Name in UNICODE und in ASCII unterschiedlich geschrieben, so muss zusätzlich in Klammern eine Übertragung in ASCII erfolgen.

Die laufende Nummer des Bordbuchs ist im unteren Teil jeder Seite zu wiederholen.

Physische Merkmale des Zeugnisses: Farbe: Deckblatt⁶, Grundfarbe der Innenseiten weiß.
Format A4 quer nach ISO 216.

⁶

Zu definieren.

5. MUSTER DER ZEUGNISSE ÜBER PRAKTISCHE SIMULATORPRÜFUNGEN

Wir, Name der Prüfungsstelle, bestätigen mit dem Dokument Nummer, dass	
1. Aktuelle(r) Name(n) des Inhabers	
2. Aktuelle(r) Vorname(n) des Inhabers	
3a. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)	3b. Geburtsort (Stadt)
die praktische Prüfung [zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Schiffsführer] [und] [für eine besondere Berechtigung für das Fahren unter Radar]	
am Simulator (Name des Simulators), zugelassen durch (Name der zuständigen Behörde), bestanden hat.	
Ort und Datum der Ausstellung	
Unterschrift des Prüfers und Stempel der Prüfungsstelle	

Anweisungen:

Die Namen sind wie im Personalausweis oder Pass der betreffenden Person in UNICODE einzutragen.

Wird ein Name in UNICODE und in ASCII unterschiedlich geschrieben, so muss zusätzlich in Klammern eine Übertragung in ASCII erfolgen.

Bitte die zutreffende Prüfung auswählen und die andere Prüfung, falls nicht zutreffend, streichen.

Merkmale des Zeugnisses: Grundfarbe weiß. Format A4 nach ISO 216.